

stischer hervorzuheben und ihre methodologische Rolle sichtbar werden zu lassen, ist es notwendig, auf das Neue in den Schuldgrundsätzen einzugehen:

Im Absatz 1 wird betont davon gesprochen, daß die strafrechtliche Schuld in zwei Schuldarten auf tritt. Vorsatz und Fahrlässigkeit sind zwei verschieden Arten der Schuld. Damit wird ausgedrückt, daß Vorsatz und Fahrlässigkeit sich nicht nur in der psychologischen Struktur unterscheiden, sondern auch in der Qualität des Verschuldens. Es ist wesentlich, die Unterschiede in der Qualität des Verschuldens zu erfassen, da die Reduzierung des Unterschiedes von Vorsatz und Fahrlässigkeit allein auf die psychologische Struktur oder auf die Quantität nicht den tatsächlich existierenden qualitativen Unterschied im subjektiven Verhältnis des Täters zur sozialistischen Gesellschaft und ihren sozialen Anforderungen in Gestalt der Handlungspflichten erfaßt.⁶⁰

Der Absatz 2 verarbeitet die Schlußfolgerungen über die Wechselbeziehungen von Ideologie, gesellschaftlicher Psychologie und Alltagsbewußtsein, die von der marxistisch-leninistischen Philosophie und Psychologie gewonnen wurden. Sein methodologischer Aspekt besteht vor allem darin, daß er von den Rechtspflegeorganen verlangt, *alle* psychologischen Tatsachen zu untersuchen und sich nicht allein auf die ideologischen zu beschränken. Die Erfassung aller Widersprüche des Lebens in ihrer Wirkung auf die Psyche des Täters und die Entstehung des Tatentschlusses ist notwendig, um die Art und die Schwere des Verschuldens exakt zu ermitteln. Sie ist aber auch erforderlich, um den Schuldigen zur Einsicht in das Verantwortungslose seiner **Entscheidung zu führen.**

Dieses Erfordernis findet seinen Ausdruck vor allem auch in dem Differenzierungsabsatz, der den bewußtseinsmäßigen und darunter vor allem den ideologischen Problemen die entsprechende Rolle bei der Bestimmung der Schuld zuweist. Die Bestimmung der Schwere der Schuld muß nicht allein von allen psychologischen Tatsachen aus erfolgen, sondern sie muß auch die weltanschauliche Grundlage der Schuld bzw. ihre weltanschaulichen Hintergründe aufdecken. Nur wenn die

60. Vgl. Zweiter Teil, 2. Kapitel dieses Werkes.